



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)

Einfluss des Haushaltsgesetzgebers auf EU-Programme Teil II

Kleine Anfrage - KA 7/2190

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Aufgrund der Antwort auf die Drs. 7/3667 ergeben sich noch einige Nachfragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

- 1. In der Drs. 7/3667 wurde in Frage 2 nach der Höhe des Bewilligungs- und Zahlungsstandes des letzten in 2018 gestellten Zahlungsantrages im Verhältnis zu dem Betrag, den die EU bis maximal für das Jahr 2018 gebunden hat, gefragt. Unterschieden werden sollte nach EU-Fonds und nach EU-Mitteln, Bundesmitteln, die direkt vom Bund gezahlt werden, Bundesmitteln, die über den Landeshaushalt etatisiert werden, Landesmitteln, kommunalen Mitteln, sonstigen öffentlichen Mitteln, privaten Mitteln. Die Fragestellung zielte nicht auf die bisher in 2018 gestellten Anträge ab, sondern auf den letzten in 2018 gestellten Zahlungsantrag. Zur Verfügung gestellt werden sollen die Daten der vor dem 1. Januar 2019 gestellten Anträge, auch für den EFRE. Darum wird erneut gebeten.**

Die Landesregierung hatte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 23.10.2018 (KA 7/2079) darüber informiert, dass für den EFRE zum damaligen Zeitpunkt noch kein Zahlungsantrag gestellt wurde. Folgerichtig gab es zu diesem Zeitpunkt auch noch keinen letzten Zahlungsantrag in 2018. Wie bereits in

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 13.02.2019)

der Antwort erwähnt, war der einzige und damit erste sowie gleichzeitig letzte EFRE-Zahlungsantrag für 2018 mit Datenstand November 2018 geplant.

Mit Datenstand 19.11.2018 wurde am 20.12.2018 plangemäß der erste EFRE-Zwischenzahlungsantrag für das Geschäftsjahr 2018/2019 gestellt. Damit liegen nunmehr die von der Fragestellerin gewünschten Daten zum EFRE vor (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Stand EFRE (per 19.11.2018, Angaben in Euro)

	bis zum o. g. Zahlungsantrag in Zahlungsanträgen enthaltene Zahlungen	Bewilligungsstand efREporter3 per 19.11.2018
EU-Mittel	215.100.412,28	658.126.000,75
Bundesmitten über Landeshaushalt	5.410.821,71	27.260.424,77
Bundesmitten ohne Landeshaushalt	20.586,10	2.249.823,38
Landesmitten	16.226.096,25	55.000.363,25
kommunale Mittel	170.218,67	38.873.016,39
Andere	32.155.093,78	62.311.054,86
Private	21.613.863,94	74.130.419,50
Gesamt	290.697.092,73	917.951.102,90

Der im Operationellen Programm EFRE (OP EFRE) in Jahresscheiben als Unionsunterstützung festgelegte Betrag wird von der Europäischen Kommission jährlich gebunden. Der Wert n+3 entspricht dem bis zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Europäischen Kommission in einem Zahlungsantrag zur Zahlung zu beantragenden Wert. n+3 ergibt sich aus den Hauptzuweisungen der EU abzüglich den bis zum jeweiligen Jahr von der Europäischen Kommission erhaltenen Vorschüssen. Eine Festlegung des n+3-Wertes für nationale Mittelgeber gibt es nicht. Für den EFRE im Jahr 2018 betrug das n+3-Ziel 225.368.183,71 Euro. Die Ermittlung der Erreichung dieses Zielwertes und des zur Zahlung gegenüber der Europäischen Kommission angemeldeten Betrages erfolgt über eine komplizierte Berechnung auf der Grundlage der Einzelwerte der Zahlungen (oben zusammengefasst) und der Festlegungen im Finanzplan auf Prioritätsachsebene. Dieser beträgt per letztem Zahlungsantrag: 226.635.745,39 Euro. Damit wurde das n+3-Ziel für den EFRE in 2018 erreicht.

Für den ESF wurde mit Datenstand 31.08.2018 am 02.01.2019 ein Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission gestellt. Daraus ergibt sich der in Tabelle 2 dargestellte Stand.

Tab. 2: Stand ESF (per 31.08.2018, Angaben in Euro)

	in Zahlungsanträgen enthaltene Zahlungen	Bewilligungsstand efREporter3 per 31.08.2018
EU-Mittel	138.071.929,20	357.930.242,55
Bundesmittel über Landeshaushalt	859.302,90	900.200,00
Bundesmittel ohne Landeshaushalt	11.251.710,10	43.731.908,11
Landesmittel	21.879.984,60	52.178.341,51
kommunale Mittel	842.019,96	2.262.958,72
Andere	493.634,81	909.462,22
Private	7.036.966,28	34.664.848,92
Gesamt	180.435.547,85	492.577.962,03

Das n+3-Ziel für den ESF für das Jahr 2018 betrug 96.586.365,56 Euro. Mit dem mit Datenstand vom 16.02.2018 eingereichten Zahlungsantrag war dieses Ziel bereits erreicht (siehe Antwort auf Frage 2 der LT-Drs. 7/2079).

Für den ELER wurde mit Datenstand 15.10.2018 am 10.11.2018 ein Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission gestellt. Daraus geht folgender Stand hervor.

Tab. 3: Stand ELER (per 15.10.2018, Angaben in Euro)

	im Zahlungsantrag enthaltene Zahlungen	Bewilligungsstand Profil c/s per 30.09.2018
EU-Mittel	12.943.302,00	506.902.217,00
Öffentliche nationale Ausgaben (Bund/Land/Kommune)¹	3.755.194,00	139.507.671,00
Öffentliche Mittel gesamt	16.698.496,00	646.409.888,00

Zur Erreichung des n+3-Ziels im ELER wurden einschließlich der Zahlung mit dem am 10.11.2018 eingereichten Zahlungsantrag 79.037.215 Euro realisiert. Einschließlich des Zahlungsantrags für das IV. Quartal 2018 wurde das n+3-Ziel in Höhe von 107.387.519 Euro erfüllt.

- 2. In Frage 3 wurde nach Mitteln, die nach Stellung des letzten Zahlungsantrages im Jahr 2018 verbleiben, gefragt. Aufgeschlüsselt werden sollten diese Mittel nach EU-Mitteln, Bundesmitteln, die direkt vom Bund gezahlt werden, Bundesmitteln, die über den Landeshaushalt etatisiert werden, Landesmitteln, kommunalen Mitteln, sonstigen öffentlichen Mitteln, privaten Mitteln. Die Frage zielte ab auf die mit Ablauf des Jahres 2018 zur Auszahlung bei der EU beantragten Mittel, die zur Auszahlung danach und in den Folgejah-**

¹ Das EPLR wird nur anhand der gesamten öffentlichen Ausgaben, davon ELER, in den Zahlungsanträgen abgerechnet, so dass aus den Zahlungsanträgen keine Unterteilung nach Bund, Land, Kommune, Private und Andere hervorgeht.

ren (nach Jahren getrennt) noch geplanten Beträge, für die dann ab 2019 noch Zahlungsanträge gestellt werden müssen. Die Frage ist in diesem Sinne zu beantworten.

Die gewünschten Angaben sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

a) EFRE Stand nach letztem Zahlungsantrag (Datenstichtag 19.11.2018)

Tab. 4: Gesamtübersicht (Angaben in Euro)

	OP V2.2	in Zahlungsanträgen enthalten	noch zur Verfügung stehende Mittel
EU	1.427.495.230	215.100.412,28	1.212.394.818
Bund über Landeshaushalt	38.339.549	5.410.821,71	32.928.727
Bund ohne Landeshaushalt	11.450.000	20.586,10	11.429.414
Land	106.697.792	16.226.096,25	90.471.696
Kommune	120.512.404	170.218,67	120.342.185
Andere	78.451.712	32.155.093,78	46.296.618
Private	61.088.376	21.613.863,94	39.474.512
Mittel gesamt	1.844.035.063	290.697.092,73	1.553.337.970

Tab. 5: Übersicht Jahresziele (Angaben in Euro)

Jahresscheibe	n+3-Ziel	noch zu erbringen
2019	374.574.311,12	147.938.565,73
2020	525.861.299,64	299.225.554,25
2021	680.981.556,16	454.345.810,77
2022	840.011.666,68	613.375.921,29
2023	1.003.029.523,20	776.393.777,81

Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits erläutert, wurden zur Erreichung des n+3-Ziels im EFRE mit Datenstand 19.11.2018 226.635.745,39 Euro bei der Europäischen Kommission abgerechnet. Unter Berücksichtigung dieses Betrages ergeben sich die in der dritten Spalte der Tab. 5 aufgeführten Zahlen.

b) ESF Stand nach letztem Zahlungsantrag (Datenstichtag 31.08.2018)

Tab. 6: Gesamtübersicht (Angaben in Euro)

	OP V2.2	in Zahlungsanträgen enthalten	noch zur Verfügung stehende Mittel
EU	611.783.670	138.071.929,20	473.711.741
Bund über Landeshaushalt	1.357.143	859.302,90	497.840
Bund ohne Landeshaushalt	23.756.500	11.251.710,10	12.504.790
Land	87.926.959	21.879.984,60	66.046.974
Kommune	5.971.097	842.019,96	5.129.077
Andere	6.199.566	493.634,81	5.705.931
Private	28.091.797	7.036.966,28	21.054.831
Mittel gesamt	765.086.732	180.435.547,85	584.651.184

Tab. 7: Übersicht Jahresziele (Angaben in Euro)

Jahresscheibe	n+3-Ziel	noch zu erbringen
2019	160.531.848,87	16.249.358,29
2020	225.369.130,37	81.086.639,79
2021	291.849.239,87	147.566.749,29
2022	360.005.001,37	215.722.510,79
2023	429.869.795,87	285.587.305,29

Für den ESF wurden einschließlich des Zahlungsantrages mit Datenstichtag 31.08.2018 144.282.490,58 Euro zur Erfüllung des n+3-Ziels gegenüber der Europäischen Kommission abgerechnet. Unter Berücksichtigung dieses Betrages ergeben sich die in der dritten Spalte der Tab. 7 angegebenen Zahlen.

c) EPLR Stand nach letztem Zahlungsantrag (Datenstichtag 15.10.2018)

Im EPLR gibt es keine Mittelaufteilung nach Jahren für die angefragten einzelnen Finanzierungsquellen (EU, Bund, Land, Kommune, Private, Andere). Insofern kann nur eine Gesamtübersicht bereitgestellt werden.

Tab. 8: Gesamtübersicht (Angaben in Euro)

	EPLR V4/2018	in Zahlungsanträgen enthalten	noch zur Verfügung stehende Mittel
EU	859.308.363,00	162.635.000,00	696.673.363,00
Öffentlich nationale Ausgaben (Bund/Land/Kommune)²	237.861.663,00	44.759.719,00	193.101.944,00
Öfftl. Mittel gesamt	1.097.170.026,00	207.394.719,00	889.775.307,00

² Das EPLR wird nur anhand der gesamten öffentlichen Ausgaben, davon ELER geplant und in den Zahlungsanträgen abgerechnet, so dass aus den Zahlungsanträgen keine Unterteilung nach Bund, Land, Kommune, Private und Andere hervorgeht.

Tab. 9: Übersicht Jahresziele (Angaben in Euro)

Jahresscheibe	n+3-Ziel	noch zu erbringen
2019	335.171.506,00	172.536.506,00
2020	455.143.743,00	292.508.743,00
2021	574.713.331,00	412.078.331,00
2022	693.889.709,00	531.254.709,00
2023	859.308.363,00	696.673.363,00

Der ELER weist mit Datenstichtag 15.10.2018 Auszahlungen in Höhe von 162.635.000,00 Euro auf, die zur Erfüllung des n+3-Ziels 2019 angerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Summe ergeben sich die in der dritten Spalte der Tab. 9 angegebenen Zahlen.

3. In Frage 4 wurde nach Bewilligungen oder sonstigen Festlegungen für die verbleibenden Haushaltsjahre der aktuellen EU-Förderperiode gefragt. Die Angaben zur Mittelbindung der EU für EFRE und ESF geben allein kein aussagefähiges Bild, wie die EU-Verwaltungsbehörde plant, die Mittel in den verbleibenden Haushaltsjahren (2019 bis 2023) auszugeben. Für EFRE und ESF gibt die Landesregierung den Stand der Bewilligungen für die Folgejahre an. Dies beantwortet nicht die Frage, in welcher Höhe die noch auszahlenden Mittel auf die verbleibenden Haushaltsjahre zur Verteilung geplant sind. Die Angaben der ELER-Verwaltungsbehörde zeigen dagegen ein realistisches Bild für die Planung der ELER-Mittel. Der Verweis auf den Landeshaushalt 2019 und die Mittelfristige Finanzplanung hinsichtlich der Kofinanzierungsmittel ist allerdings nicht ausreichend, da dies nicht den erfragten Überblick über die künftigen Planansätze für die Kofinanzierungsmittel verschafft. Die Bewilligungszahlen fehlen für den ELER komplett. Um diese Daten wird gebeten.

Anhand der nachfolgenden Tabelle kann die Planung der EU- und Kofinanzierungsmittel im Landeshaushalt nachvollzogen werden.

Tab. 10: Planung der EU- und Kofinanzierungsmittel im Landeshaushalt (Angaben in Euro)

	EFRE			ESF			ELER		
	EU-Mittel	Kofinanzierung		EU-Mittel	Kofinanzierung		EU-Mittel	Kofinanzierung	
		Land	Bund über Landeshaushalt		Land	Bund über Landeshaushalt		Land	Bund über Landeshaushalt
HP 2018	287.252.900	23.990.600	6.194.000	120.594.400	15.817.400	302.400	167.534.200	16.740.000	12.017.400
HP 2019	306.053.900	22.442.800	9.440.500	125.290.900	16.204.900	302.400	187.221.300	17.337.700	11.899.000
Mipla 2020	313.735.700	22.708.000	7.749.700	113.946.000	14.937.400	302.400	150.142.500	18.703.900	13.553.100
Mipla 2021	274.185.800	17.936.500	6.858.100	50.804.800	5.710.900	302.400	121.972.600	13.637.700	12.114.000
Mipla 2022	124.430.100	6.567.800	4.174.500	22.900.900	2.490.900	302.400	62.275.500	8.644.300	6.729.100
noch nicht veranschlagt	22.412.884	3.219.050	50.429	21.820.226	1.579.239	567.326	53.296.157	5.614.061	4.409.590

Hinweis: Die EU beteiligt sich an den aufzuwendenden Mitteln entsprechend dem im jeweiligen Operationellen Programm festgelegten Finanzierungssatz in einem Verhältnis von 80 % EU zu 20 % nationaler Kofinanzierung für den EFRE und den ESF, bei CLLD EFRE 90 % EU zu 10 % national. Sachsen-Anhalt hat auch

in der Förderperiode 2014 – 2020 (2023) zwecks Erzielung eines aus Landes-sicht optimierten Einsatzes der EU-Mittel ein Kofinanzierungsmodell mit differen-zierten Beteiligungssätzen gewählt. Der Erstattungsanspruch gegenüber der Eu-ropäischen Kommission bestimmt sich im EFRE und ESF nach den getätigten Ausgaben auf Ebene der Prioritätsachsen. In den einzelnen Maßnahmen können die Beteiligungssätze daher abweichen.

Im ELER bestimmt sich der Erstattungsanspruch gegenüber der Europäischen Kommission nach Maßgabe der gesamten öffentlichen Ausgaben auf Maßnah-meebene im Verhältnis 75 % EU zu 25 % nationaler Kofinanzierung, bei ausge-wählten Maßnahmen und LEADER 90 % EU zu 10 % national. Die ELER-Mittel, die aus der 1. Säule der GAP in das EPLR übertragen werden, bedürfen keiner nationalen Kofinanzierung. Entsprechend wird hier zu 100 % aus dem ELER fi-nanziert. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung zu den EU-Fonds 2014 – 2020 im Vorbericht des Haushaltsplans 2019 verwiesen.

Tab. 11: Bewilligungen EFRE (Stand 19.11.2018, Angaben in Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
EU-Mittel	149.100.521,07	73.516.429,54	16.725.577,19	4.514.667,37	2.796.110,95
Bund über Landeshaushalt	10.705.266,21	3.579.967,38	706.097,94	3.081,94	-
Bund ohne Landeshaushalt	-	-	-	-	-
Land	14.451.944,96	7.477.288,43	2.627.675,08	1.017.271,01	735.108,13
Kommune	16.450.997,96	8.048.794,07	1.440.249,86	-	-
Andere	5.403.353,00	5.458.876,00	22.654,86	-	-
Private	9.666.454,66	2.335.704,99	442.732,34	121.250,00	-
Gesamt	205.778.537,86	100.417.060,41	21.964.987,27	5.656.270,32	3.531.219,08

Tab. 12: Bewilligungen ESF (Stand 31.08.2018, Angaben in Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
EU	51.446.897,76	29.201.951,76	9.507.932,22	4.605.885,98	732.944,59
Bund über Landeshaushalt	-	-	-	-	-
Bund ohne Landeshaushalt	7.402.682,33	5.523.703,31	449.399,45	-	-
Land	7.372.595,24	5.601.534,97	1.566.732,71	951.963,05	327.177,59
Kommune	387.361,85	116.323,34	-	-	-
Andere	147.609,95	75.272,25	-	-	-
Private	5.632.220,01	2.395.718,95	352.968,50	-	-
Mittel ge-samt	72.389.367,14	42.914.504,58	11.877.032,88	5.557.849,03	1.060.122,18

Tab. 13: Bewilligungen ELER gemäß Erfassungssystem profil c/s (Stand: 31.12.2018, Angaben in Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
EU-Mittel	142.585.225	67.354.616	33.619.250	25.299.061	19.539.392
Bundemittel ohne Landeshaushalt	0	0	0	0	0
Bundemittel über Landeshaushalt	11.194.057	8.759.258	4.024.048	4.585.483	2.578.923
Landesmittel	28.207.136	13.237.652	4.780.339	6.389.503	2.170.761
kommunale Mittel	22.050.831	3.090.895	309.010	0	0
Private	n. e.	n. e.	n. e.	n. e.	n. e.
Andere	0	0	0	0	0
Gesamt	204.037.249	92.442.421	42.732.647	36.274.047	24.289.076

n. e. = nicht erfasst

4. Um eine einheitliche und übersichtliche Darstellung folgender Daten für alle EU-Programme wird gebeten: Die durch die EU gebundenen Mittel (aufgeschlüsselt nach EU-Haushaltsjahren) und laut letztem Zahlungsantrag vor dem 1.1.2019, gezahlt mit Stichtag 31. Dezember 2018, bereits bewilligten und für 2019 ff. geplanten Mittel, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Haushaltsjahren.

Tab. 14: Stand gem. Finanzplan für das OP EFRE V 2.1 (Angaben in Euro)

	2014	2015	2016	2017
EU-Mittel	192.006.012	195.850.005	199.770.411	203.768.462
Bund über Landeshaushalt	5.907.885	5.975.482	6.133.410	3.238.729
Bund ohne Landeshaushalt	718.258	863.459	1.997.575	2.037.552
Land	15.236.660	15.354.207	14.570.269	14.966.783
Kommune	16.286.287	16.346.270	17.539.852	18.410.079
Andere	8.158.630	8.571.247	7.930.050	10.377.806
Private	7.301.411	7.541.196	8.468.670	8.118.955
Gesamt	245.615.143	250.501.866	256.410.237	260.918.366

	2018	2019	2020	Gesamt
EU-Mittel	207.846.406	212.005.826	216.248.108	1.427.495.230
Bund über Landeshaushalt	4.780.534	6.090.815	6.212.694	38.339.549
Bund ohne Landeshaushalt	2.305.862	1.874.686	1.652.608	11.450.000
Land	16.758.515	14.496.721	15.314.637	106.697.792
Kommune	19.474.405	17.347.062	15.108.449	120.512.404
Andere	13.390.509	14.948.605	15.074.865	78.451.712
Private	9.765.632	9.847.729	10.044.783	61.088.376
Gesamt	274.321.863	276.611.444	279.656.144	1.844.035.063

Tab. 15: Stand gem. Finanzplan für das OP ESF V 2.2 (Angaben in Euro)

	2014	2015	2016	2017
EU-Mittel	82.288.292	83.935.717	85.615.890	87.329.341
Bund über Landeshaushalt	182.543	186.198	189.925	193.726
Bund ohne Landeshaushalt	2.228.156	2.316.170	5.123.865	4.045.494
Land	12.491.119	12.741.194	11.789.217	12.025.158
Kommune	839.615	856.424	648.566	857.629
Andere	633.477	646.158	957.285	889.806
Private	4.245.202	4.286.784	2.745.093	3.871.504
Gesamt	102.908.404	104.968.645	107.069.841	109.212.658

	2018	2019	2020	Gesamt
EU-Mittel	89.077.031	90.859.639	92.677.760	611.783.670
Bund über Landeshaushalt	197.603	201.557	205.591	1.357.143
Bund ohne Landeshaushalt	4.084.652	3.197.092	3.261.071	24.256.500
Land	12.707.356	12.956.824	13.216.091	87.926.959
Kommune	896.171	927.070	945.622	5.971.097
Andere	880.091	1.085.517	1.107.232	6.199.566
Private	3.555.386	4.399.893	4.487.935	27.591.797
Gesamt	111.398.290	113.627.592	115.901.302	765.086.732

Im EPLR gibt es keine Mittelaufteilung nach Jahren für die angefragten einzelnen Finanzierungsquellen (EU, Bund, Land, Kommune, Private, Andere). Dementsprechend wurde die Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/2079 beantwortet. Eine Aufteilung nach Jahren ist nicht möglich. Hier kommt zum Tragen, dass die Ausgabenabrechnung bei den Operationellen Programmen EFRE und ESF auf die Ge-

samtkosten abstellt, jedoch im ELER nur auf die gesamten öffentlichen Ausgaben ohne Quellenangabe.

Tab. 16: Zahlungen aus dem ELER vor dem 01.01.2019 (Angaben in Euro)

	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
ELER	-	5.751.150,00	37.018.969,00	76.400.582,00	85.993.495,00	205.164.196,00
Öffentliche nationale Ko-finanzierung gemäß EPLR-Anteil	-	1.591.994,00	10.247.335,00	21.148.680,00	23.804.124,00	56.792.133,00
Gesamte öffentl. Ausgaben	-	7.343.144,00	47.266.304,00	97.549.262,00	109.797.619,00	261.956.329,00

Die Auswertungen des efREporter3 zu den Zahlungen im EFRE und ESF mit Datenstichtag 31.12.2018 können frühestens Ende Februar 2019 zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung dieser Auswertungen ist aufwändig und wegen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission erst zu diesem Zeitpunkt möglich.

Die Stände zu den bereits bewilligten Mitteln EFRE und ESF sind in den Tabellen 11 und 12 zu Frage 3 dargestellt.

- 5. In Frage 5 wurde nach der Höhe der Anteile sowie der Summe an Haushaltsmitteln im Landeshaushalt 2019 gefragt, über deren Verwendung der Haushaltsgesetzgeber disponieren kann und die noch nicht durch eingegangene Rechtsverpflichtungen oder Ähnliches festgelegt sind. Diese Frage bezieht sich nicht ausschließlich auf EU-Programme, sondern auf den Landeshaushalt insgesamt. Es wird um eine Beantwortung unter Einbeziehung der disponiblen Landesgelder gebeten.**

Durch die Landesregierung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans eine Differenzierung der Einnahmen und Ausgaben in die Kategorien RV, D, P1 und P2. Diese Kategorien ermöglichen eine Einteilung in bestehende Rechtsverpflichtungen und disponible Mittel und werden durch die jeweiligen „Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt“ jeweils definiert:

RV

Rechtsverpflichtungen sind Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach bestimmt sind. Als Rechtsverpflichtungen gelten Ausgaben auf der Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung, einer vertraglichen Bindung ohne Haushaltsvorbehalt, eines Zuwendungsbescheides sowie solche Ausgaben, die sich aus der Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung aus den Vorjahren ergeben.

D

Rechtsverpflichtungen (Definition siehe oben), die dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach bekannt sind und zu Ausgaben führen, sowie Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabdingbar notwendig sind. Außerdem die Weiterführung von Baumaßnahmen und investiven Beschaffungen, für die in einem Vorjahr bereits Mittel verausgabt wurden (insbesondere für Planungsleistungen, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren).

P1

Ausgaben für politische Programme (Landes- und Drittmittel), die sich aus der Bindung von angebotenen Kofinanzierungsmitteln ergeben und soweit sie nicht als Rechtsverpflichtung bereits in RV oder D enthalten sind.

P2

Ausgaben, die sich nicht durch Rechtsverpflichtungen oder die Bindung von Drittmitteln ergeben, d. h. die nicht bereits in die Kategorien RV-P1 eingeordnet sind (z. B. neue Baumaßnahmen, Beschaffungen, neue Projekt- oder institutionelle Förderungen).

Da es sich hierbei um ein Instrument der Haushaltsaufstellung handelt, liegen die Daten nur für die Ansätze der letzten drei Planjahre vor. Nachfolgende Tabelle stellt den Haushaltsansatz auf Ausgabenseite, unterteilt in die Kategorien RV, D, P1 und P2, dar.

Tab.: 17 Haushaltsansatz Ausgabenseite (Angaben in Euro)

	Ansatz	RV	D	P1	P2 (ohne GMA)	GMA Epl 13
HP 2019	11.505.175.500	9.791.108.500	1.637.679.600	185.836.000	110.551.400	-220.000.000
HP 2018	11.332.881.400	9.502.023.800	1.686.621.800	205.334.600	102.001.200	-163.100.000
HP 2017	11.224.750.300	9.415.485.400	1.793.552.900	87.693.700	88.018.300	-160.000.000

Hinweis:

Die in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 bei Kapitel 1302 Titel 972 01 ausgebrachte globale Minderausgabe (GMA) ist ebenfalls in P2 veranschlagt. Für die Tabelle wurde die GMA gesondert ausgewiesen.

- 6. In der Frage 6 wurde nach der Höhe des jährlichen Anteils sowie der jährlichen Summe der für institutionelle Förderungen gebundenen Haushaltsmittel im Landeshaushalt seit 2011 gefragt. Gefragt wurde außerdem, in welche Bereiche diese Mittel fließen. Diese Frage wurde ausschließlich in Bezug auf die Verwendung von EU-Geldern beantwortet, gefragt wurde jedoch nach Geldern in Bezug auf den Gesamthaushalt des Landes. Es wird um Beantwortung der Frage unter diesem Gesichtspunkt gebeten.**

Die Antwort auf Frage 6 befindet sich in Anlage 1 zu diesem Antwortschreiben.

- 7. In Frage 9 wurde von der Landesregierung geantwortet, dass sich die Verzögerungen wegen später Veröffentlichungen von EU-Rechtsgrundlagen und wegen Verzögerungen bei der Genehmigung von EU-Programmen durch die Europäische Kommission ergeben haben. Inwiefern wurden Verzögerungen auch durch verspätete Landesrichtlinien und/oder notwendige, aber spät eingeführte Verwaltungsverfahren verursacht? Wie will die Landesregierung für die kommende Förderperiode ein verspätetes in Kraft treten eigener Landesrichtlinien und Verzögerungen bei Verwaltungsverfahren verhindern?**

Aus Sicht des Ministeriums der Finanzen (MF) ist nicht erkennbar, dass es wegen des Zeitrahmens von der Erstellung bis zum In-Kraft-Treten der Landesricht-

linien zur Durchführung der Operationellen Programme und des EPLR (u. a. für die notwendigen Beteiligungen und Mitzeichnungen) - wie in der Fragestellung vermutet wird - tatsächlich zu Verzögerungen bzw. "Verspätungen" gekommen ist. Um grundsätzlich Verzögerungen im Rahmen der Mitzeichnung von Landesrichtlinien zu vermeiden, hatte das MF bereits mit Runderlass vom 06.06.2016 einen Zuwendungsrechtsergänzungserlass veröffentlicht, der detaillierte Vorgaben zum Inhalt sowie ein Gliederungsschema von Förderrichtlinien enthält, um so den Ressorts schon in der Entwurfsphase das notwendige Handwerkszeug an die Hand zu geben und die Mitzeichnungsverfahren - auch zukünftig - entsprechend zeitlich zu entlasten.

Die Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsmittel zu Beginn der Förderperiode 2014 - 2020 entwickelte sich unterschiedlich für die einzelnen EU-Fonds. Verzögerungen ergaben sich insbesondere durch die fehlenden EU-Rechtsgrundlagen. Als Voraussetzung für die Genehmigung des OP EFRE verlangte die Europäische Kommission zudem in der letzten Phase der Verhandlungen grundlegende Änderungen am Aufbau des Verwaltungs- und Kontrollsystems. Daher mussten im Bereich des EFRE zunächst die Rollen von Verwaltungsbehörde, Ministerien und Bewilligungsstellen für die Förderperiode neu geordnet werden, was einige Zeit in Anspruch nahm. In einigen Förderprogrammen verlängerte sich zudem der Prozess bis zur Bewilligung und Umsetzung, da aufwendige und zum Teil mehrstufige Auswahlverfahren für Projekte entwickelt wurden, um die Qualität der Projekte zu erhöhen. Letzteres galt auch für den ELER.

Spät starteten auch einige Programme, die in dieser Förderperiode erstmals aufgelegt wurden und bei denen entsprechend erst neue Verwaltungsverfahren erarbeitet werden mussten.

Die Terminkette für die Programmierung der Förderperiode 2021 - 2027 lässt erwarten, dass auch die neue Förderperiode wieder verzögert starten wird. Grundlagen, wie Verordnungen als auch Festlegungen zum Mittelfristigen Finanzrahmen (MFR) befinden sich auf der EU-Ebene noch in der Abstimmung und es ist gegenwärtig nicht absehbar, wann diese verabschiedet werden.

In Vorbereitung auf die anstehende Förderperiode hat die Landesregierung am 04.12.2018 Grundsätze für die Programmierung beschlossen und erste Festlegungen für die Gestaltung des Programmierungsprozesses verabredet. Einerseits ist damit die Zielstellung verbunden, etwaige Verzögerungen des Starts der neuen Förderperiode möglichst gering zu halten. Andererseits geht es auch darum, die Förderperiode effektiver und effizienter zu gestalten als bisher. Beispielsweise sollen die Anzahl der Förderprogramme reduziert und die Mittel konzentriert für Schwerpunkte eingesetzt werden. Zudem wird angestrebt, Vereinfachungspotenziale konsequent, auch im Land, zu nutzen und so den Verwaltungsaufwand für Fördermittelempfänger ebenso wie für die Verwaltung zu senken. Dies schließt die Konzentration auf wenige erfahrene Zwischengeschaltete Stellen sowie die Verschlinkung bisheriger Auswahlverfahren mit ein. Aktuell werden insbesondere Vorschläge zur Vereinfachung des Landeshaushaltsrechts ausgearbeitet, mit dem Ziel, Erleichterungen rechtzeitig für den Start der neuen Förderperiode umsetzen zu können.

8. **In Frage 10 wurde nach der Bedeutung der Allokation von Mitteln für die mit der EU auszuhandelnden Programme für die Veranschlagung von Landesmitteln für die nächsten Haushaltsjahre gefragt. Die Antwort betrifft das Ko-finanzierungsverhältnis der EU-Mittel zu nationalen Mitteln sowie die Abschmelzung der EU-Mittel. Aussagen, für welche Prioritäten die Mittel zum Einsatz kommen sollen, werden nicht getroffen. Was dies für diese Planungen für die Dispositionsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers bedeuten könne, wird allenfalls allgemein ausgeführt. Es wird um Ergänzung der Antwort in diesem Sinne gebeten.**

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 04.12.2018 die IMAG „Programmierung“ unter Leitung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ins Leben gerufen, in der grundlegende Entscheidungen in der Vorbereitung und innerhalb des Programmierungsprozesses beraten werden sollen. Auch wurde das MF beauftragt, unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Diskussion in der IMAG „Programmierung“ und in Abstimmung mit den Ressorts und der Koordinierungsstelle für Förderpolitik in der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur bis zum 3. Quartal 2019 einen Vorschlag zu erarbeiten, für welche Schwerpunkte die Fördermittel des EFRE und des ESF+ in der Förderperiode 2021 - 2027 eingesetzt werden sollten. Bei der Prioritätensetzung gilt es die Vorgaben aus den EU-Verordnungsvorschlägen, hier insbesondere zur thematischen Konzentration, und die Ergebnisse aus den weiteren Diskussionen auf europäischer Ebene wie auch im Rahmen besagter IMAG zu berücksichtigen.

Der Entwurf der EFRE-Verordnung (EFRE-VO-ENTWURF) ermöglicht es, mit der Förderung aus dem EFRE alle fünf politischen Ziele (PZ) zu unterstützen (vgl. Art. 2 EFRE-VO-ENTWURF). Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten EFRE-Mittel entsprechend ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, gezielt für bestimmte PZ einzusetzen. Die Anforderungen an die thematische Konzentration müssen auf nationaler Ebene erreicht werden. Deutschland wird voraussichtlich in die Gruppe 1, mit einem Bruttonationaleinkommen $\geq 100\%$ des EU-Durchschnitts eingeordnet. Daraus folgt, dass mindestens 85 % der EFRE-Mittel - ohne Berücksichtigung der Technischen Hilfe (TH) - zur Unterstützung der PZ 1 und PZ 2 sowie mindestens 60 % der EFRE-Mittel für das PZ 1 eingesetzt werden müssen (vgl. Art. 3 Abs. 3 und 4 EFRE-VO-ENTWURF).

Darüber hinaus sind mindestens 6 % der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene (ohne TH) für die nachhaltige Stadtentwicklung durch CLLD, ITI oder sonstige territoriale Instrumente im PZ 5 zu verwenden (vgl. Art. 9 Abs. 2 EFRE-VO-ENTWURF).

Die Mittel aus dem neuen, erweiterten Europäischen Sozialfonds (ESF+) sollen in der nächsten Förderperiode auch zugunsten des politischen Ziels „Ein sozialeres Europa - Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ (PZ 4) verwendet werden. Gemäß Entwurf der ESF+-Verordnung (vgl. Art. 4 ESF+-Verordnungsentwurf) können eine Reihe spezifischer Ziele unterstützt werden, die auch zu den anderen in Art. 4 der Dachverordnung genannten politischen Zielen beitragen.

Der Entwurf der ESF+-Verordnung gibt vor, dass die Mitgliedsstaaten einen angemessenen Teil der ESF+-Mittel zur Umsetzung von länderspezifischen Emp-

fehlungen sowie im Europäischen Semester, soweit sie in den Anwendungsbereich des ESF+ fallen, einsetzen (vgl. Art. 7 Abs. 2 ESF+-Verordnungsentwurf).

In jedem Mitgliedsstaat sind zudem mindestens 25 % der ESF+-Mittel für den Politikbereich „Soziale Inklusion“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nrn. vii bis xi ESF+-Verordnungsentwurf, einschließlich der Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen (vgl. Art. 7 Abs. 3 ESF+-Verordnungsentwurf) sowie mindestens 2 % für die Bekämpfung materieller Deprivation gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. xi (vgl. Art. 7 Abs. 4 ESF-VO-Entwurf) zu verwenden.

Des Weiteren gilt für den ELER, dass mindestens 30 % der ELER-Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und 5 % für die Gemeinschaftsinitiative LEADER einzusetzen sind. Weitere 4 % der ELER-Mittel entfallen auf die Technische Hilfe.

Im ELER werden die Teilbereiche Direktzahlungen (1. Säule der GAP-EGFL), Ländlicher Raum (2. Säule der GAP-ELER) und Sektorprogramme (z. B. Wein, Obst und Gemüse, Hopfen) zu einem GAP-Strategieplan, der auf Ebene des Mitgliedstaats zu erstellen ist (vgl. Art. 93 VO GAP-SP), zusammengeführt.

Für den ELER wird gegenwärtig für die neue Förderperiode ein Abschmelzen der Mittel beim EGFL um rd. 1,1 % und beim ELER um gut 15 % erwartet. In welcher Höhe nationale Kofinanzierung erforderlich sein wird, entscheidet sich erst mit der Finanzplanung der Maßnahmen, da sowohl die Quelle (1. oder 2. Säule), als auch der Einsatz der Mittel (produktiv oder nichtproduktiv, LEADER, Kommunen als Begünstigte) ausschlaggebend ist.

Übertragungen von Mitteln zwischen der 1. und der 2. Säule der GAP sind maximal wie folgt möglich:

- 15 % von Direktzahlungen in die 2. Säule,
- 15 % von Mitteln der 2. Säule in die 1. Säule,
- weitere 15 % von der 1. Säule in die 2. Säule für Umwelt-/Klimaziele,
- 2 % der Direktzahlungen zugunsten des ELER für die Niederlassung von Junglandwirten.

Ob Umschichtungsmöglichkeiten und auch in welcher Höhe in Anspruch genommen werden, muss letztlich auf Ebene des Mitgliedstaats geklärt werden.

Die jeweiligen Budgets für ELER, EFRE und ESF+, die auf Sachsen-Anhalt entfallen, stehen noch nicht fest, wenngleich absehbar ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel merklich geringer als in der bisherigen Förderperiode ausfallen werden.

Der noch zu erarbeitende Vorschlag des MF zur Schwerpunktsetzung, dem die Ergebnisse der Diskussion in der IMAG „Programmierung“ zugrunde liegen werden, wird die o. g. Anforderungen berücksichtigen. Eine Konkretisierung der Vorschläge, insbesondere auch zur finanziellen Untersetzung, ist auf Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes noch nicht möglich.

Bei der Ausarbeitung der Programme wird das MF auch die zuständigen regionalen und lokalen Partner, einschließlich Landtag und relevante Wirtschafts- und Sozialpartner, in geeigneter Form einbeziehen.

9. In Frage 13 wird darauf verwiesen, dass die Mittel wieder für den „gleichen Zweck“ verwendet werden müssen. Was bedeutet dies? Ist damit gemeint, dass die Mittel in den jeweiligen Finanzierungsinstrumenten verbleiben müssen?

Gemäß Art. 78 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mussten für Finanzierungsinstrumente, die in der Förderperiode 2007 - 2013 aufgelegt wurden, verbleibende Mittel (z. B. Zinserträge, Rückflüsse) für kleine und mittlere Unternehmen verwendet werden.

Der Leitfaden der Europäischen Kommission für die „Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates“ vom 08.02.2012 (überarbeitete Fassung) konkretisiert diese Regelung unter Nr. 9.2.3 folgendermaßen:

„Unter diesen Bedingungen sind auf die Strukturfonds zurückzuführende zurückfließende Mittel unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften in den Unterlagen wiederzuverwenden, in denen die Investitionsstrategie, die Ausstiegspolitik und die Liquidationsvorschriften für die Finanzierungsinstrumente beschrieben werden.“

Aus diesem Grund sind die Mittel aus den Risikokapitalfonds I und II in den jeweiligen Finanzierungsinstrumenten verblieben und werden von dort aus gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission weiterhin insbesondere Existenzgründerinnen und -gründern sowie innovativen Unternehmen für Gründungs- und Wachstumsfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Für Finanzierungsinstrumente der Förderperiode 2014 - 2020 sind die entsprechenden Regelungen in den Art. 43 bis 45 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu finden.

10. Laut Antwort zu Frage 14 entscheiden die Fachressorts in Abstimmung mit der jeweiligen Fondsverwaltung über die Weiterverwendung. Die genaue Rechtsgrundlage, auf die sich dieses Verwaltungshandeln stützt, wird erbeten.

Wie in der Antwort zu Frage 9 bereits erläutert, ist der Verwendungszweck auch für den Einsatz der verbleibenden Mittel maßgeblich. Das fachlich zuständige Ressort stimmt sich mit der jeweiligen Fondsverwaltung bezüglich der konkreten Umsetzung ab.

11. Laut Antwort zu Frage 15 ist die „Gestaltungsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers ... freilich durch vorgelagerte Festlegungen des allgemeinen Gesetzgebers, aber auch durch Bundesgesetze und EU-Verordnungen eingeschränkt ...“. Welcher Gesetzgeber legt welche Rechtsnormen (bitte konkret benennen) fest, die den Haushaltsgesetzgeber durch vorgelagerte Entscheidungen einschränken?

Zunächst einmal ist hervorzuheben, dass mit dem Haushaltsgesetzgeber und dem in der früheren Antwort genannten allgemeinen Gesetzgeber jeweils der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt als Legislative gemeint ist.

Verabschiedet der Landtag ein Gesetz, das beispielsweise einen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen begründet, so müssen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgabeverpflichtungen bei Aufstellung des Landeshaushaltes eingeplant werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Regierungsentwurfes für den Haushalt muss die Landesregierung die einschlägigen Ausgabeansätze hinreichend dotieren. Der Landtag wiederum kann diese Ansätze im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushalt nicht einfach zur Disposition stellen. Er muss sicherstellen, dass der Haushalt die Ausfinanzierung der Rechtsverpflichtungen ermöglicht - oder alternativ das dem Ansatz zugrunde liegende Landesleistungsgesetz ändern. Genau darauf zielte die in der früheren Antwort erwähnte Einschränkung der Gestaltungsfreiheit ab.

Eine derartige Wirkung haben aber nicht nur Landesleistungsgesetze (Beispiel: Landesblindengeld, KiFöG), sondern auch Bundesleistungsgesetze (Beispiel: BAFöG, Wohngeldgesetz). Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass Gesetze auch mittelbare Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben können. Formuliert beispielsweise das Bundesimmissionsschutzgesetz Genehmigungsverfahren und Kontrollpflichten für technische Anlagen, so muss der Landeshaushaltsgesetzgeber die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ressourcen (vorrangig Stellen und Sachmittel) bereitstellen. Gleiches gilt für das Gerichtsverfassungsgesetz, aus dem sich die von den Ländern vorzuhaltende Gerichtsstruktur ergibt. Auch insofern ist der Haushaltsgesetzgeber in seiner Gestaltungsbefugnis beschränkt.

Diese Beispiele zeigen, dass nicht nur explizit gesetzlich geregelte Ansprüche, sondern letztlich die gesamte gesetzlich geregelte Staats- und Verwaltungsstruktur Einfluss auf die Gestaltung eines Landeshaushaltes hat. Eine abschließende Aufzählung der fraglichen Gesetze ist vor dem Hintergrund dieser globalen Wirkungsweise der gesetzlichen Ordnung nicht leistbar.

- 12. Laut Antwort zu Frage 15 ist im Nachgang zu den vorgelagerten Festlegungen die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, Haushaltsansätze im Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen, konstitutiv für die Umsetzung der EU-Programme. Warum wird der Haushaltsgesetzgeber als „Stakeholder“ wie die Wirtschafts- und Sozialpartner lediglich informiert und angehört laut Fragen 7 und 8, ohne ihm die Möglichkeit einzuräumen, konstitutiv bereits über die vorgelagerte Festlegung zu entscheiden, welchen Programmwurf das Land der EU-Kommission vorschlägt und über welchen es sich mit dieser einigt?**

Zu den umfangreichen Informations- und Anhörungsmöglichkeiten, die dem Landtag zur Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020 angeboten wurden, gehörten auch die Berichterstattung sowie Diskussionen in diversen Fachausschüssen, Fraktionen und Arbeitskreisen zur Sozioökonomischen Analyse sowie zu den Plänen für die Programmentwürfe.

Zudem wurden alle Landtagsabgeordneten, Partner und Ministeriumsvertreter am 17.02.2014 zu einer Dialogveranstaltung der Verwaltungsbehörden eingeladen, um die damals vorliegenden Programmentwürfe zu diskutieren. Im Vorfeld wurden die Programmentwürfe dem Adressatenkreis zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme dazu wurde gegeben. Somit konnten auch Landtagsabgeordnete sich in die Erstellung der Entwürfe einbringen, die schließlich der Europäischen Kommission vorgelegt wurden.

An den beschriebenen mehrkanaligen Dialogformaten gedenkt die Landesregierung festzuhalten. Nur so kann es gelingen, adressatengerecht die spezifischen Programmierungsthemen aufzubereiten.

Anlagen zu Frage 6

Ausgaben für institutionelle Förderung absolut in Mio. € und relativ in v. H.

Ausgaben für institutionelle Förderung nach Einzelplänen und Einrichtungen

Ausgaben für institutionelle Förderung 2011 bis 2019 insgesamt (Basis: Haushaltspläne)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bereinigte Gesamtausgaben	9.981,9	9.909,5	9.893,9	10.608,6	10.774,1	10.808,3	11.114,6	11.188,7	11.346,1
Ausgaben inst. Förderung	161,9	154,2	163,8	172,1	173,4	187,6	195,1	195,8	196,6
Anteil in v. H.	1,6	1,6	1,7	1,6	1,6	1,7	1,8	1,7	1,7

Einzelplan 03

Institutionell geförderter Zuwendungsempfänger	Ausgabeansätze für institutionelle Förderung im Haushaltsplan								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bürgerkomitee Sachsen-Anhalt	159.000	159.000	159.000	159.000	159.000	159.000	159.000	159.000	159.000
Verein "Zeitgeschichte(n) e. V."	57.000	57.000	57.000	57.000	57.000	57.000	57.000	57.000	57.000
Historische Kommission für Sachsen-Anhalt e. V.	-	0	0	0	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt	520.300	526.300	532.300	532.300	532.300	532.300	532.300	532.300	549.100
LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. incl. Trainerpool und LandesSportSchule Osterburg	4.600.200	5.639.800	5.605.800	5.905.800	6.144.300	6.190.800	6.221.300	6.435.400	6.869.400
Friedrich-Ludwig-Jahn-Museum, Freyburg (Unstrut)		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	52.000	52.000	58.000
Gesamt	5.336.500	6.412.100	6.384.100	6.684.100	6.997.600	7.044.100	7.096.600	7.310.700	7.767.500
Für den Landesverband des Bundes der Vertriebenen war in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 eine institutionelle Förderung in Höhe von 6.100 Euro bzw. in Höhe von 3.700 Euro vorgesehen. Diese Mittel sind nicht verausgabt worden, da der Landesverband keine entsprechenden Anträge gestellt hat.									

Einzelplan 05

Institutionell geförderter Zuwendungsempfänger	Ausgabeansätze für institutionelle Förderung im Haushaltsplan								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verbraucherzentrale	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.117.800	1.135.800	1.460.100	1.478.300	1.797.900
Verein Miteinander e.V.	150.000	150.000	150.000	178.300	180.900	183.500	199.600	203.000	208.900
Auslandsgesellschaft e.V.	384.700	384.700	384.700	425.800	437.100	445.500	502.200	509.000	550.000
AIDS-Hilfevereine	188.400	188.400	188.400	188.400	241.100	293.900	298.300	302.800	330.900
Landesvereinigung für Gesundheit e.V.	322.100	322.100	322.100	324.400	329.000	333.600	338.600	343.700	351.200
Landesstelle für Suchtfragen	92.500	92.500	92.500	92.500	93.800	95.100	100.400	101.500	190.000
Familienverbände	315.000	315.000	315.000	270.000	228.200	231.400	234.200	237.100	268.200
Christlicher Verband Junger Menschen - Familienarbeit Mitteldeutschland e.V. (CVJM FAM)	45.000	45.000	45.000	45.000	45.640	46.280	46.840	47.420	53.640
Deutscher Familienverband S.-A. e.V. (DFV)	45.000	45.000	45.000	45.000	45.640	46.280	46.840	47.420	53.640
Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen S.-A. e.V. (EAF)	45.000	45.000	45.000	45.000	45.640	46.280	46.840	47.420	53.640
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband S.-A. e.V. (DKSB)	45.000	45.000	45.000	45.000	45.640	46.280	46.840	47.420	53.640
Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land S.-A. e.V.	45.000	45.000	45.000	45.000	45.640	46.280	46.840	47.420	53.640
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	45.000	45.000	45.000	0	0	0	0	0	0
Pro-Familia Landesverband	45.000	45.000	45.000	45.000	0	0	0	0	0
Kinder- und Jugendring	179.400	179.400	179.400	188.200	190.200	192.400	255.700	268.400	317.000
Servicestelle für Kinder- und Jugendschutz	110.700	110.700	110.700	110.700	111.600	112.600	124.900	126.500	130.000
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe S.-A. e.V.	159.000	159.000	159.000	168.700	171.700	181.500	189.600	192.900	259.200
Stiftung Familie in Not S.-A.	289.600	289.600	289.600	304.200	313.300	317.300	316.200	319.900	352.800
gesamt:	3.606.400	3.606.400	3.606.400	3.621.200	3.642.900	3.754.000	4.254.000	4.320.200	5.024.300

Einzelpläne 06/08

Institutionell geförderter Zuwendungsempfänger	Ausgabeansätze für institutionelle Förderung im Haushaltsplan								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale (EHK)	465.900	465.900	465.900	465.900	465.900	465.900	465.900	465.900	465.900
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates (WR)	74.100	86.000	86.000	81.700	80.000	80.000	83.300	83.300	99.100
Stiftung der Hochschulrektoren-konferenz (HRK)	56.000	56.500	56.000	56.600	58.800	58.800	61.000	61.000	66.800
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK)	643.000	627.800	654.800	748.800	709.900	712.400	666.000	669.200	693.900
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschafts-forschung GmbH (DZHW)*				183.400	10.000	27.300	52.800	53.900	56.600
HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.*					50.400	50.400	44.200	44.200	43.200
Institut für Hochschulforschung (HoF)**									395.100
Nietzsche-Dokumentationszentrum (NDZ)***									142.100
Stiftung LEUCOREA	524.600	524.600	524.600	524.600	524.600	524.600	524.600	524.600	542.400
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V (MPG)	19.908.500	19.417.000	20.451.600	21.370.000	22.087.700	22.627.700	22.744.400	21.969.500	21.474.300
Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG)	20.375.200	20.968.000	22.467.000	22.642.000	23.635.800	23.756.700	23.512.000	23.832.000	23.710.000
acatech- Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e.V	40.600	37.000	37.000	37.000	36.000	36.000	35.000	35.000	34.400

Leibniz-Instituts für Neurobiologie (LIN)	19.861.000	13.208.000	13.542.000	13.575.000	13.946.000	14.267.000	14.992.000	14.481.000	14.663.000
Leibniz-Instituts für Pflanzenbiochemie (IPB)	12.722.000	12.694.000	13.470.000	14.047.000	14.166.000	16.293.000	16.537.000	14.710.000	14.894.000
Leibniz-Instituts für Pflanzen-genetik und Kulturpflanzen-forschung (IPK)	25.705.000	26.676.000	30.492.000	32.112.000	29.253.000	31.013.000	31.519.000	32.376.000	30.756.000
Leibniz-Instituts für Agrarent-wicklung in Transformationsöko-nomien (IAMO)	4.421.000	4.332.000	4.598.000	4.812.000	4.942.000	4.986.000	5.072.000	5.124.000	5.424.000
Helmholz-Zentrum für Umwelt-forschung Halle-Leipzig (UFZ)	2.883.800	3.138.000	3.300.000	3.433.000	3.557.200	3.653.300	3.767.000	3.791.000	3.459.500
Deutsches Zentrum für neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE)	500.100	731.200	1.226.500	668.200	680.000	743.200	470.300	475.400	447.000
Deutsche Akademie der Natur-forscher Leopoldina e.V.	1.485.600	1.785.100	1.872.000	1.877.000	1.918.000	1.973.000	2.209.000	2.352.000	2.432.900
Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG)	-	-	-	-	-	5.260.000	6.000.000	5.700.000	6.200.000
Enterprise Europe Network Sachsen-Anhalt (EEN)	106.000	106.000	106.000	106.000	-	-	-	-	-
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) ****	2.621.000	5.476.000	5.752.000	6.213.000	6.323.000	6.526.000	6.196.000	6.268.000	6.347.000
Deutsches Handwerksinstitut e. V. (DHI)	35.000	35.000	35.000	38.000	36.000	36.000	36.500	37.500	38.100
Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV)	180.000	180.000	180.000	180.000	200.000	200.000	220.000	220.000	820.000
Deutsche Zentrale für Tourismus	54.000	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale Tourismusverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	300.000
Fraunhofer-Gesellschaft e. V. (FhG)	2.955.000	3.630.000	7.800.000	5.460.000	4.734.100	4.558.000	4.816.800	3.816.800	1.922.400
Gesamt:	115.617.400	114.174.100	127.116.400	128.631.200	127.414.400	137.848.300	140.024.800	137.090.300	134.890.500

* Mit Beschluss der GWK vom 28.06.2013 wurden die Abteilungen Hochschulforschung und Hochschulentwicklung aus der bestehenden HIS GmbH abgespalten und in das neu gegründete DZHW als gemeinnützige GmbH überführt. Die Abteilung Hochschulentwicklung des DZHW wurde zum 01.01.2015 auf den von den Ländern am 21.11.2014 gegründeten Verein "HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V." (HIS-HE) ausgegliedert und ab diesem Zeitpunkt als eigenständige Einrichtung der Länder fortgeführt.

** Das HoF wird erst ab 2019 im Wege einer institutionellen Förderung durch das Land gefördert, bis 2018 erhielt die Einrichtung eine Zuwendung durch das Land im Wege von einer Projektförderung.

*** Das NDZ wird erst ab 2019 im Wege einer institutionellen Förderung durch das Land gefördert, bis 2018 erhielt die Einrichtung eine Zuwendung durch das Land im Wege von einer Projektförderung.

**** 2008 bis 2011 nur Landesanteil netto veranschlagt.

Epl.	Institutionell geförderter Zuwendungsempfänger	Ausgabeansätze für institutionelle Förderung im Haushaltsplan								
		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
07	Zuschüsse zur Förderung des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig e.V.	65.300	65.300	65.300	70.300	65.300	65.300			
07	Zuschüsse für politische Bildungsarbeit der den Parteien nahestehenden Stiftungen und Bildungswerke		235.000	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000
07	Zuschüsse an kommunalpolitische Organisationen		145.000	145.000	145.000	145.000	145.000	145.000	145.000	145.000
07	Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt		2.139.500	2.183.400	2.267.000	2.417.000	2.478.000			
07	Zuschüsse zur Förderung der Werkleitz Gesellschaft e.V.	224.800	224.800	224.800	224.800	228.800	228.880			
07	Zuschüsse zur Förderung der Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung	79.200	79.200	79.200	114.200	115.900	115.900			
07	Zuschüsse zur Förderung des Friedrich-Bödecker-Kreises Sachsen-Anhalt e.V.	146.100	146.100	146.100	146.100	149.200	149.200			
07	Zuschüsse zur Förderung des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt e.V.	141.500	141.500	141.500	141.500	144.400	144.400			
07	Zuschüsse zur Förderung des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e.V.	298.900	298.900	298.900	298.900	305.500	305.500			

07	Zuschüsse zur Förderung des Landesentrums "Spiel und Theater" Sachsen-Anhalt e.V.	144.900	144.900	144.900	144.900	148.400	148.400			
07	Zuschüsse zur Förderung des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V.	420.900	420.900	420.900	420.900	430.600	430.600			
07	Zuschüsse zur Förderung des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V.	126.800	126.800	126.800	126.800	129.700	129.700			
07	Zuschüsse zur Förderung des Förderkreises Gleimhaus e.V.	255.900	255.900	255.900	255.900	268.100	268.100			
07	Zuschüsse zur Förderung des Zentrums für Mittelalterausstellungen	149.000	149.000	149.000	149.000	149.000	149.000			
07	Historische Kuranlagen und Goethe- Theater Bad Lauchstädt	1.406.700	1.406.700	820.000	410.000	410.000	410.000			
07	Stiftung Bauhaus Dessau	2.660.500	2.646.000	2.796.000	4.491.400	5.058.000	7.125.900			
07	Stiftung Kloster Michaelstein - Musikakademie Sachsen-Anhalt für Bildung und Aufführungspraxis	3.855.700	2.255.700	2.055.700						
07	Franckesche Stiftungen	3.302.300	932.300	932.300	988.100	1.213.800	1.366.800			
07	Stiftung Moritzburg-Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt	4.800.700	3.500.700	3.500.700						
07	Kulturstiftung Dessau-Wörlitz	7.738.500	5.392.900	5.392.900	5.551.300	5.661.900	5.774.700			
07	Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt	7.676.000	8.065.800	5.367.600	11.722.400	12.480.900	13.572.000			
07	Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt	1.334.900	1.006.700	1.006.700	2.495.600	3.115.200	3.178.500			
07	Stiftungsstrukturreform zugunsten ausgewiesener Stiftungen im Kulturbereich				1.300.000	1.100.000	1.100.000			
02	Zuschüsse für politische Bildungsarbeit der den Parteien nahestehenden Stiftungen und Bildungswerke	220.000								

02	Zuschüsse an kommunalpolitische Organisationen	130.000									
03	Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt	2.032.000	Hinweis: Aufgrund des Neuzuschnitts der Geschäftsbereiche erfolgte im HJ 2011 eine Fremdmittelbewirtschaftung im EPL 02 und im EPL 03 durch das MK.								
	gesamt:	37.210.600	29.779.600	26.488.600	31.699.100	33.971.700	37.520.880	380.000	380.000	380.000	

Einzelpläne 09/15

Institutionell geförderter Zuwendungsempfänger	Ausgabeansätze für institutionelle Förderung im Haushaltsplan								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Landfrauenverband Sachsen- Anhalt e.V.	41.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Landjugendverband Sachsen- Anhalt e.V.	36.900	36.900	36.900	36.900	36.900	36.900	42.900	42.900	42.900
Landsenioren	-	-	-	-	-	-	-	-	8.000
Agrarmarketinggesellschaft	-	-	-	-	-	-	90.000	90.000	190.000
Lena*	-	-	-	1.233.900	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.415.000
Sunk	-	-	-	-	-	-	500.000	500.000	900.000
gesamt:	77.900	96.900	96.900	1.330.800	1.296.900	1.296.900	1.892.900	1.892.900	2.615.900

* bis 2016 Veranschlagung der institutionellen Förderung der LENA in Einzelplan 08

Einzelplan 11

Institutionell geförderter Zuwendungsempfänger	Ausgabeansätze für institutionelle Förderung im Haushaltsplan								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.	96.500	96.500	96.500	96.500	106.500	111.500	116.900	121.400	128.200

Einzelplan 17

Institutionell geförderter Zwendungsempfänger	Ausgabeansätze für institutionelle Förderung im Haushaltsplan								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verein der Freunde und Förderer des Museums Synagoge Gröbzig e.V.							79.300		
Museumsverein Gröbziger Synagoge e.V.								79.300	80.900
Stiftung Gedenkstätten ST							2.751.000	3.312.000	3.667.400
Werkleitzgesellschaft e.V.							233.000	245.700	343.700
Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e.V.							118.100	119.600	119.600
Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen- Anhalt e.V.							216.900	220.000	249.100
Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V.							154.300	157.200	234.100
Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e.V.							351.000	358.700	455.300
Landeszentrum "Spiel und Theater" Sachsen-Anhalt e.V.							181.200	185.200	247.900
Landesheimatbund Sachsen- Anhalt e. V.							501.000	511.000	525.700
Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V.							161.800	224.200	295.600
Förderkreis Gleimhaus e.V.							293.600	350.300	434.400
Zentrum für Mittelalterausstellungen							149.000	149.000	149.000
Stiftung Bauhaus Dessau							8.195.200	8.665.900	4.538.000
Frankesche Stiftungen							2.007.400	3.398.800	3.995.000
Kulturstiftung Dessau-Wörlitz							5.913.800	6.031.200	8.416.000

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt							16.771.400	17.218.200	18.367.900
Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt							2.843.100	2.909.000	2.976.200
Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH							418.300	546.800	548.200
gesamt:							41.339.400	44.682.100	45.644.000